

## **Antrag 4 von Knut Israel zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.04.2026**

### Antrag zur Tagesordnung **2. außerordentlichen Mitgliederversammlung**

Der Tagesordnungspunkt „Anträge an die Mitgliederversammlung“ soll unter Punkt „4. Bestätigung der Tagesordnung“ ergänzt bzw. vor dem Unterpunkt 2) **Punkt 6.** eingefügt werden, damit eine ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Anträge der geplanten Satzungsänderungen erfolgen kann.

### **Die Mitgliederversammlung soll beschließen:**

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die Neufassung von §4 Satz2 sowie 4d) und 4g) den folgenden Textvorschlag von Knut Israel enthält (rechte Spalte):

#### § 4 derzeitige Satzung des SBB

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Er unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.

Zu den Pflichten gehören:

d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in seine Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;

g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;

#### **Antrag von Knut Israel**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Er unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben, soweit die Selbständigkeit, die Interessen und der Vereinszweck des SBB davon nicht betroffen sind.

Zu den Pflichten gehören:

d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV umzusetzen, soweit diese mit den Interessen des SBB übereinstimmen und durch die SBB-Mitgliederversammlung beschlossen werden.

g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz des SBB, soweit es sich um DAV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen. Die Zustimmung darf bei SBB eigenem Grund- und Hüttenbesitz nicht verweigert werden.

### **Begründung:**

§4 regelt das Verhältnis zum DAV-Dachverband. Besonders 4 d) trifft Regelungen, die eine Monopolstellung des DAV Dachverbandes darstellen und die Selbständigkeit des SBB als Verein in Frage stellen.

Diese Monopolstellung widerspricht der Vereinsunabhängigkeit, da der SBB eine juristische Person darstellt und für seine Satzung selbst verantwortlich ist.

Der größte Teil der Teilnehmer in den DAV-Hauptversammlungen stimmte in den vergangenen Jahrzehnten Änderungen der Mustersatzung zu, ohne sich bewusst zu sein, welche Auswirkungen das auf ihre eigene Sektion bzw. unserem Verein hat.

Antragsteller: Knut Israel

Per E-Mail am 26.03.2026 an den SBB

Amerkung Vorstand:

alt: Punkt 6

neu: Punkt 7